

## L 3 B 107/06 AS-ER

Land

Freistaat Sachsen

Sozialgericht

Sächsisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

3

1. Instanz

SG Dresden (FSS)

Aktenzeichen

S 35 AS 325/06 ER

Datum

15.03.2006

2. Instanz

Sächsisches LSG

Aktenzeichen

L 3 B 107/06 AS-ER

Datum

28.07.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

I. Auf die Beschwerde wird der Beschluss des Sozialgerichts Dresden vom 15.03.2006 aufgehoben. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, den Beschwerdeführern vorläufig für die Zeit vom 29.03.2006 bis zum 11.09.2006 laufende Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 712,04 EUR monatlich zu zahlen.

II. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführern 9/10 der außergerichtlichen Kosten des Anordnungsverfahrens in beiden Rechtszügen zu erstatten.

III. Den Beschwerdeführern wird für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin B ..., D ..., bewilligt. Ratenzahlungen sind derzeit nicht zu erbringen.

Gründe:

I.

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob den Beschwerdeführern (Bf) im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) zuzusprechen sind.

Die Bf. beantragten am 17. Januar 2006 bei der Beschwerdegegnerin (Bg) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II. Die am ...1965 geborene Bf. zu 2 und der am ...1972 geborene Bf zu 1 sind verheiratet. Beide sind nach eigener Einschätzung fähig, mindestens drei Stunden täglich einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachzugehen. Der Bf. zu 1 bezog in der Zeit vom 15. März 2005 bis zum 11.3.2006 Arbeitslosengeld von der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von 25,15 EUR täglich. Die zuvor erfolgte Bewilligung von Wohngeld wurde mit Bescheid der Landeshauptstadt Dresden vom 24. Januar 2005 für die Zeit ab 1. 9. 2004 aufgehoben. Die am ...1989 geborene Bf zu 3, leibliches Kind der Bf zu 2, und die am ...1998 geborene Bf zu 4, gemeinsames Kind der Bf zu 1 und 2, besuchen allgemein bildende Schulen.

Die Bf bewohnen eine Vierzimmerwohnung mit einer Wohnfläche von 95 Quadratmetern. Die Gesamtmiete beträgt 713,60 EUR monatlich. Hiervon fallen 279 EUR monatlich für Nebenkosten an. Diese untergliedern sich wie folgt: Heizung 141,50 EUR, Kaltwasser 34 EUR, Abwasser 34 EUR, " Leistung an Dritte" 4,50 EUR, Garten-nutzung 35 EUR sowie Carport-Miete 30 EUR. Außer den Bf leben noch der am ...1988 geborene D ... F ... (D.F.), leibliches Kind der Bf zu 2, sowie die Pflegekinder M ... K ... (M.K.), geb. am ...1997, R ... K ... (R.K.), geb. am ...1998 und T ... R ... (T.R.), geb. am ...2004, in der Wohnung. D. F. erzielt aus einer Ausbildung ein monatliches Nettoentgelt von 282 EUR. Für ihn wie auch für die Bf zu 3 wird durch den Kindesvater Unterhalt in Höhe von jeweils 217,50 EUR monatlich gezahlt. Den Bf zu 1 und 2 wird Pflegegeld wie folgt monatlich gezahlt: für R.K. 620,50 EUR (465 EUR Pflegegeld, 194 EUR Erziehungsbeitrag, abzüglich Kindergeldanteil 38,50 EUR) und für T.R. 561,50 EUR (Pflegegeld 406 EUR, Erziehungsbeitrag 194 EUR, abzüglich Kindergeldanteil 38,50 EUR). Weiter bezieht die Bf zu 2 Kindergeld für den volljährigen D.F., die Bf. zu 3 und M.K in Höhe von jeweils 154 EUR sowie für die Bf. zu 4, R.K. und T. R. in Höhe von jeweils 179 EUR monatlich. Nach dem Bewilligungsbescheid des Jugendamtes vom 09.12.2005 werden für M.K 846 EUR (darin enthalten Pflegegeld 470 EUR, Erziehungsbeitrag 392 EUR, Pauschalbetrag i.H.v. 22,50 EUR, abzüglich Kindergeldanteil 38,50 EUR) an die Bf zu 2 gezahlt. Das Pflegegeld und das Kindergeld für M. K. (insgesamt 1.000,00 EUR monatlich) werden jedoch nach deren eidesstattlicher Versicherung vom 29.06.2006 an Frau D ... weitergeleitet, in deren tatsächlicher Obhut sich dieses Kind in Absprache mit dem Jugendamt befindet.

Mit Bescheid vom 16.02.2006 lehnte die Bg den Antrag ab. Hilfsbedürftigkeit bestehe nicht, weil das zur Verfügung stehende Einkommen den Bedarf übersteige. Wegen Einzelheiten der Berechnung wird auf die Anlagen zum Bescheid vom 16.02.2006 Bezug genommen.

Am 1.3.2006 haben die Bf. beim Sozialgericht Dresden (SG) den Erlass einer einstweiligen Anordnung des Inhalts beantragt, ihnen ab Antragstellung laufende Leistungen nach dem SGB II zu gewähren. Für März bestehe ein Anspruch auf Leistungen nach SGB II in Höhe von 533,76 EUR und ab April 2006 in Höhe von 750,41 EUR monatlich. D. F. sei ab 1.3.2006 nicht in die Bedarfsgemeinschaft mit einzubeziehen. Ebenso gehörten die Pflegekinder nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Bei den Unterkunftskosten seien 4/8 der insgesamt anfallenden Kosten - bereinigt um den Warmwasserbeitrag in Höhe von 18,92 EUR für vier Personen - zu berücksichtigen. Eine höhere Pauschale sei nicht zu berücksichtigen, da die genannten vier Kinder nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehörten und damit für diese keine Warmwasser- Pauschale zu veranschlagen sei. Kindergeld sei mit dem jeweils vom Gesetz für das einzelne Kind vorgesehenen Betrag bei diesem zu berücksichtigen. Die von der Bg vorgenommene Verteilung des Kindergeldes auf alle im Haushalt lebenden Kinder sei unzutreffend. Das für die Pflegekinder gezahlte Kindergeld könne nicht zur Ermittlung des Gesamteinkommens herangezogen werden. Die gewährten Erziehungsbeiträge in Höhe von 780 EUR seien nicht zu berücksichtigen. Nach [§ 39 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII](#) sei das Pflegegeld insgesamt unterhaltsbezogen, gehöre also zum notwendigen Unterhalt des Kindes. Der Erziehungsbeitrag sei daher zweckbestimmt und stehe den Pflegeeltern nicht zur freien Verfügbarkeit. Er habe einen völlig anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II und sei daher nicht zur Sicherung des Lebensunterhaltes der Bf. einzusetzen. Ab dem 12.3.2006 sei ein befristeter Zuschlag nach [§ 24 SGB II](#) zu gewähren.

Die Eilbedürftigkeit ergebe sich unter anderem daraus, dass die Bf zu 1 und 2 die Girokonten bereits um mehrere tausend EUR überzogen hätten und ihre Einkünfte zur Bestreitung der monatlichen Fixkosten nicht ausreichten.

Die Bg. führte demgegenüber aus, dass die Kosten für die Gartennutzung und den Carport nicht notwendige Kosten der Unterkunft seien. Für Warmwasser sei eine Pauschale für einen Acht-Personen Haushalt abzuziehen. Auch die Pflegekinder seien Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft, sodass sie ebenso Kosten für die Warmwasseraufbereitung verursachten. Es bestehe ein Gesamtbedarf ab dem 1. März 2006 in Höhe von 1367,63 EUR monatlich. Bei dem Erziehungsgeld handle es sich um einen Anerkennungsbeitrag für den erzieherischen Einsatz. Es sei daher grundsätzlich Einkommen, so weit es die halbe monatliche Regelleistung nach [§ 20 Abs. 2 SGB II](#) übersteige. Bereinigt um diesen Betrag sowie die Freibeträge nach [§ 11 SGB II](#) u. [§ 30 SGB II](#) verbleibe ein anrechenbares Einkommen hieraus in Höhe von 411,60 EUR. Hinzu trete das für die Pflegekinder gezahlte Kindergeld, welches in Höhe von insgesamt 384 EUR ebenfalls zur Anrechnung komme. Unter Zugrundelegung der Regelsätze für minderjährige Kinder zuzüglich des entsprechenden Unterkunftskostenanteils könne der Bedarf für die Pflegekinder durch das Pflegegeld vollständig gedeckt werden. Da der Teil des Kindergeldes, der nicht auf das Pflegegeld angerechnet werde, daher für die Sicherung des Lebensunterhalts des Kindes nicht benötigt werde, sei er dem Kindergeldberechtigten, hier der Bf zu 2, zuzuordnen. Dies sei - nach Abzug der bereits beim Pflegegeld berücksichtigten Kindergeldanteile von jeweils 38,50 EUR - noch ein Betrag in Höhe von 384 EUR monatlich.

Zu berücksichtigen seien weiterhin die Kindergeldzahlungen für die eigenen Kinder in Höhe von 499,50 EUR sowie die Unterhaltszahlungen für die Bf. zu 3. Insgesamt übersteige das anzurechnende Einkommen - auch ohne die noch im März 2006 zu berücksichtigende Zahlung von Arbeitslosengeld I - den Gesamtbedarf.

Mit Beschluss vom 15.3.2006 hat das SG den Antrag abgelehnt. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass dem Haushalt der Bf insgesamt Einnahmen in Höhe von monatlich 2988,50 EUR zur Verfügung stünden, wobei das Kindergeld und das eventuelle eigene Einkommen des D.F. noch nicht berücksichtigt seien. Der Unterhalt für zwei Erwachsene und insgesamt fünf Kinder könne mit dieser Summe unproblematisch sichergestellt werden. Es sei nicht damit zu rechnen, dass die Bf und die drei Pflegekinder erhebliche Nachteile erlitten, wenn für einen vorübergehenden Zeitraum auch das Pflegegeld und das Kindergeld für die drei Pflegekinder in der Bedarfplanung der Bf. berücksichtigt würde. Dies könne jedoch dahinstehen, weil auch kein Anordnungsanspruch bestehe. Die Unterkunftskosten seien auf die Haushaltsangehörigen aufzuteilen. Für die Bedarfsgemeinschaft ergebe sich hieraus ein Betrag in Höhe von 307,63 EUR. Hinzu komme für Regelsätze bzw. Sozialgeldsätze ein Betrag von 1.060 EUR, sodass insgesamt ein Bedarf in Höhe von 1367,63 EUR bestehe.

Hierauf seien das Kindergeld für die Bf. zu 3 und 4 (154 bzw. 179 EUR) sowie für D.F. (154 EUR) sowie der für die Bf. zu 3 gezahlte Unterhalt anzurechnen.

Die Berücksichtigung des für die drei Pflegekinder gezahlten Kindergeldes sei nicht rechtswidrig. Nach [§ 39 Abs. 6 SGB VIII](#) werde bereits bei der Bewilligung des Pflegegeldes das Kindergeld auf die laufenden Unterhaltsleistungen angerechnet. Mit der Anrechnung von einem Teil des Kindergeldes sollten staatliche Doppelleistungen vermieden werden, wenn derselbe Bedarf in mehreren Gesetzen als deckungsbedürftig angesehen werde, weil eine zweckidentische Zielrichtung bestehe. Dies sei bei Pflegegeld und Kindergeld gegeben. Da bereits nach den Vorgängerregelungen des BSHG Kindergeld als Einkommen des Kindergeldberechtigten gewertet worden sei, könne zumindest der Anteil, der nicht über [§ 39 Abs. 6 SGB VIII](#) direkt dem Kind zugewendet werde, als Einkommen der Pflegeperson berücksichtigt werden.

Auch die teilweise Berücksichtigung des Pflegegeldes sei nicht rechtswidrig. Nach [§ 11 Abs. 3 Nr. 1a SGB II](#) seien zweckbestimmte Einnahmen nicht als Einkommen zu berücksichtigen, so weit sie einem anderen Zweck als die Leistungen nach diesem Buch dienen und die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären. Insoweit bestehe zwischen der bisherigen Rechtslage im Sozialhilferecht und der nunmehr durch das SGB II geschaffenen Rechtslage ein wesentlicher Unterschied. [§ 11 Abs. 3 SGB II](#) sei differenzierter gefasst als [§ 77 BSHG](#) oder [§ 83 SGB XII](#). Zwar sei auch danach der Erziehungsbeitrag als zweckbestimmte Einnahme anzusehen. [§ 11 Abs. 3 Nr. 1](#) letzter Halbsatz SGB II stelle aber ausdrücklich darauf ab, dass zusätzlich zur Frage der Zweckbestimmung Gerechtigkeitsabwägungen anzustellen seien. Im Rahmen dieser Abwägungen sei zu würdigen, dass es sich beim Erziehungsbeitrag zwar um einen Teil des notwendigen Unterhalts des Kindes handelt. Zum anderen sei jedoch zu berücksichtigen, dass dieser Anteil der Pflegeperson auch als Vergütung zukomme. Bei der Bestimmung der Höhe der Erziehungskosten habe der Landesgesetzgeber zu berücksichtigen, dass die Kosten nicht einen angemessenen Umfang übersteigen dürfen. In Ausfüllung des Begriffes der Angemessenheit müsse berücksichtigt werden, dass die Pflegepersonen in der Mehrzahl keine Berufserzieher seien. Gleichzeitig solle bei der Höhe des Erziehungsbeitrages berücksichtigt werden, dass aus dem Erziehungsbeitrag genügend Anreize erwachsen, um geeignete Pflegepersonen für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen zu finden. Davon ausgehend sei Teil des Erziehungsbeitrages auch ein Entgelt, um die erzieherischen Leistungen der Pflegeperson zu vergüten. Angesichts dessen stehe zur Überzeugung des Gerichts fest, dass ein Teil der Kosten der Erziehung der Pflegeperson zu deren eigener Verfügung verbleibe und der Rest für die im Rahmen der Erziehung tatsächlich anfallenden Ausgaben bereitzuhalten sei und insbesondere dem Pflegekind zugute kommen müsse.

Die Vorgehensweise der Bg, den Erziehungsbeitrag insoweit als Einkommen zu berücksichtigen, als er eine halbe monatliche Regelleistung übersteige, erweise sich als nicht rechtswidrig. Allerdings habe sie die Beiträge für die Riester-Rente nicht berücksichtigt. Abzüglich der halben Regelleistung, des Freibetrags nach [§ 11 Abs. 2 Satz 2 SGB II](#), der Versicherungsbeiträge nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 SGB in Höhe von monatlich 33,75 EUR sowie des weiteren Freibetrags nach [§ 30 Satz 2 Nr. 1 SGB II](#) verbleibe aus den Erziehungsbeiträgen ein anzurechnender Betrag in Höhe von 384,60 EUR. Den Pflegekindern verbleibe nach dieser Berechnung ein Unterhaltsbeitrag, der die Regelsätze des SGB II um das etwa 2,5-fache übersteige.

Die Kindergeldleistungen für die drei Pflegekinder von insgesamt 487 EUR seien um 115,50 EUR bereits bei der Pflegegeldberechnung gekürzt und damit nur in Höhe von 371,50 EUR als Einkommen anzurechnen. Unter Berücksichtigung der Unterhaltsleistungen für die Bf. zu 3 und das Kindergeld für die eigenen Kinder in Höhe von 487 EUR ergebe sich insgesamt ein Einkommen von 1460,60 EUR, das den Bedarf von 1367,63 EUR abdecke. Da angesichts dessen kein Anspruch auf Alg II bestehe, komme auch die Gewährung eines Zuschlages nach [§ 24 SGB II](#) nicht in Betracht. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Bf. nicht mehr krankenversichert sei, ergebe sich nichts anderes. Der Bf zu 1 könne gem. [§ 9 SGB V](#) Mitglied der gesetzlichen Krankenkassen bleiben. Sollte dadurch Bedürftigkeit im Sinne des [§ 9 SGB II](#) entstehen, habe die Bg analog [§ 26 SGB II](#) einen Zuschuss (maximal 140 EUR für Kranken- und Pflegeversicherung) zu leisten. Da das Einkommen den Bedarf um 92,97 EUR übersteige, dürfe ein Zuschuss in Betracht kommen. Wegen der geringen Höhe des maximal zu gewährenden Zuschusses von 47,03 EUR sei jedoch auch insoweit kein Anordnungsgrund gegeben, da diese Differenz bis zur Entscheidung über den Widerspruch aus dem übrigen Einkommen gedeckt werden könne. Die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft wie auch die Pflegekinder könnten über die Familienversicherung krankenversichert sein.

Gegen den am 16.03.2006 zugestellten Beschluss richtet sich die am 22.3.2006 erhobene Beschwerde. Das SG hat dieser nicht abgeholfen, sondern sie an das Sächsische Landessozialgericht weitergeleitet.

Die Bf. tragen vor, die Anrechnung der Erziehungsbeiträge als Einkommen habe zu unterbleiben. Pflegegeld - also auch der darin enthaltene Erziehungsbeitrag - diene ausschließlich der Sicherung des Lebensunterhaltes von Kindern oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses Hilfe zu Erziehung erhielten. Auch der Erziehungsbeitrag sei Teil des notwendigen Kindesunterhalts. Er diene jedoch einem anderen Zweck als die Leistungen nach [§ 19 SGB II](#). Er werde den Pflegeeltern für die Erziehungsleistungen und deshalb gerade nicht als Entgelt zur freien Verfügung überlassen. Neben den ideellen Leistungen betreffe er auch die konkreten Ausgaben, die mit der Erziehung einhergingen. Die vom Freistaat Sachsen festgesetzten Beträge orientierten sich am durchschnittlichen Lebensstandard und entsprächen den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Durch die Anknüpfung an einen durchschnittlichen Lebensstandard werde erreicht, dass Pflegekinder in angemessener Weise am Lebensstandard der Familie teilhaben könnten, ohne dass die Familie in größerem Maße eigene Mittel für den Bedarf des Pflegekindes zuschießen müsse. Es solle daher zunächst ein Transfer von Familieneinkommen in größerem Umfang vermieden werden. Außerdem solle eine Ungleichbehandlung der Kinder und Jugendlichen reduziert werden, die sich in Pflegefamilien mit unterschiedlichem wirtschaftlichen Leistungsvermögen befänden. Dieser soziale Ansatz würde vereitelt, wenn durch die Anrechnung des Erziehungsbeitragsanteils das allgemeine Lebensniveau der Pflegefamilie reduziert würde. Neben den ideellen Aufwendungen seien auch materielle Aufwendungen für Ausflüge, Nachhilfe, Geschenke, Sportvereinsbeiträge und vieles mehr enthalten. Die Inanspruchnahme eigener finanzieller Mittel der Pflegeeltern solle nach dem Gesetzeszweck weitgehend vermieden werden. Eine Anrechnung auf das Alg II führe dazu, dass sich die Pflegekinder in ihren Beziehungen zur Umwelt faktisch einschränken müssten und ihr gesetzlich definiertes Unterhaltsniveau von dem einer durchschnittlichen Familie auf das Niveau unterer Einkommensschichten abgesenkt würde. Weiter entfiele die Anreizfunktion, die der Gesetzgeber mit Einführung des Erziehungsbeitrags bezweckt habe. Im Übrigen könne eine Anrechnung nach [§ 83 SGB XII](#) nicht erfolgen. Die dann entstehende Ungleichbehandlung zwischen den Beziehern von Leistungen nach dem SGB XII im Vergleich zu den Leistungsbeziehern nach dem SGB II sei nicht gerechtfertigt und vom Gesetzgeber auch nicht beabsichtigt. Selbst dann, wenn man dem SG folgen wolle, könne die vorgenommene Anrechnung der Funktion des Erziehungsgeldanteils des Pflegegeldes nicht gerecht werden. Insgesamt würden für alle Kinder einmalig nur 165,50 EUR abgezogen, sodass sich hieraus ein anerkannter Sachbedarf von nur 55 EUR monatlich ergäbe. Wenn überhaupt ein Teil des Erziehungsbeitrags anzurechnen wäre, dann sei der "Freibetrag für Sachleistungen" auch bei jedem Pflegekind gesondert zu berücksichtigen. Im Übrigen sei die Höhe des Anrechnungsfreibetrags willkürlich bestimmt.

Die Bf. beantragen sinngemäß,

1. ihnen für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe unter Beordnung ihrer Prozessbevollmächtigten zu bewilligen sowie
2. den Beschluss des Sozialgerichts Dresden vom 15. März 2006 sowie den Bescheid der Bg vom 16. Februar 2006 aufzuheben und Ihnen für die Zeit ab Antragstellung laufende Leistungen nach dem SGB II zu gewähren.

Die Bg beantragt sinngemäß,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Zur Begründung werde auf den Beschluss des SG Bezug genommen. Im Übrigen handele es sich bei dem Anspruch nach [§ 39 SGB VIII](#) um einen Annexanspruch zu dem in [§ 27 Abs. 1 SGB VIII](#) geregelten Anspruch auf Hilfe zur Erziehung. Anspruchsinhaber sei der Personensorgeberechtigte. Dies seien in der Regel die Eltern bzw. ein Elternteil. Dem stehe die direkte Auszahlung des so genannten Pflegegeldes an die Pflegeperson nicht entgegen. Der notwendige Unterhalt des Kindes umfasse deshalb die Kosten der Erziehung, weil diejenigen, denen die Erziehung des Kindes obliege (die Eltern), sie nicht erbringen könnten. Die eigentlich verpflichteten Eltern müssten im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Kostenbeiträge leisten. Die Pflegeleistung stelle eine zweckbestimmte Leistung für den Anspruchsinhaber dar. Insoweit wäre sie bei diesem im Hinblick auf die Bestimmungen des SGB II nicht anzurechnen, da sie zur Weiterleitung an das Kind sowie auch an die Pflegeperson gedacht sei. Vorliegend flössen diese Leistungen direkt der Pflegemutter zu. Zu-mindest hinsichtlich des im Pflegegeld enthaltenen pauschalen Erziehungsbeitrags seien sie Einkommen, denn durch die erfolgte Weiterleitung nähmen sie Entgeltcharakter an. Es würden Erziehungsleistungen erbracht, für die ein Erziehungsbeitrag gewährt werde, der dem Grunde nach auch von dem eigentlich Verpflichteten (den leiblichen Eltern) dem Jugendhilfeträger zu erstatten sei. Die Frage der zweckbestimmten

Einnahmen nach [§ 11 Abs. 3 Nr. 1](#) a SGB II stelle sich insoweit nicht. Soweit die Dienstanweisungen der Bundesagentur für Arbeit ein Absetzen eines Betrages in Höhe einer halben monatlichen Regelleistung vorsehen, werde dies sowohl einer Anreizwirkung gerecht als auch dadurch verhindert, dass die Pflegekinder auf ein unterdurchschnittliches Lebensstandardniveau eingeschränkt würden. Es könne aber nicht Zielstellung der Bemessung des Erziehungsanteils als Bestandteil des Pflegegeldes sein, das Lebensniveau der Pflegefamilie auf einen durchschnittlichen Standard anzuheben. Die Bg gehe davon aus, dass sie mit der Bewertung des Erziehungsbeitrags als Einkommen den Belangen der Bf zu 2 gerecht werde, denn anderenfalls wäre diese auf Grund ihrer grundsätzlichen Erwerbsfähigkeit verpflichtet, eine zumutbare Arbeit anzunehmen, da [§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II](#) nur bei Pflege eigener Kinder und von Kindern des Partners anwendbar sei.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge und die Leistungsakte der Bg. Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist statthaft; sie ist auch form- und fristgerecht erhoben (§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz – SGG -).

Der Beschwerde ist auch im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. 1. Die Bf. haben einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Eine einstweilige Anordnung ist zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis nur zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint, [§ 86 b Abs. 2 S. 2 SGG](#). Eine Regelungsanordnung erfordert demnach neben dem Anordnungsanspruch, also einem der Durchsetzung zugänglichen, materiell-rechtlichen Anspruch der Bf., einen Anordnungsgrund im Sinne einer besonderen Dringlichkeit der Entscheidung (Berlit, vorläufiger gerichtlicher Rechtsschutz im Leistungsrecht der Grundsicherung für Arbeitssuchende – Ein Überblick, in: Info Also 2005, S. 3 ff., insbesondere Seite 7). Grundsätzlich ist der Rechtssuchende auf das vom Gesetzgeber vorgesehene Hauptsacheverfahren zu verweisen. Eine Regelungsanordnung hingegen dient lediglich der Sicherung der Entscheidungsfähigkeit des Hauptsacheverfahrens vor einer zeitüberholenden Entwicklung; das Hauptsachebegehren soll nicht in Folge Zeitablaufes oder anderer Hemmnisse durch die lange Verfahrensdauer eines Hauptsacheverfahrens entwertet oder vereitelt werden (Berliner Kommentar zum SGG, § 86 b, Rdziff. 13).

Die Folgenabwägung im Rahmen dieser Voraussetzungen fällt vorliegend zugunsten der Bf. aus. Hierbei wurde berücksichtigt, dass die Leistungen der Grundsicherung für Erwerbsfähige nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) der Sicherung eines menschenwürdigen Lebens dienen. Dies ergibt sich aus dem Gebot zum Schutz der Menschenwürde i. V. m. dem Sozialstaatsgebot. Die Bf können nicht auf den Einsatz des zu anderen Zwecken gewährten Pflegegeldes für die In-Obhut-Nahme der Pflegekinder für ihren eigenen Lebensunterhalt verwiesen werden, zumal ihnen hiervon ein erheblicher Teil i. H. v. 1.000 EUR monatlich gar nicht als Zufluss verbleibt, sondern einer dritten Pflegeperson zugeleitet wird. Nur durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung kann der Lebensbedarf der Bf. im streitgegenständlichen Zeitraum befriedigt werden. Ein nachträglicher Ausgleich ist bei der vorliegenden Fallgestaltung – insbesondere der zumindest drohenden Kontensperre – nicht möglich. Es kann daher nicht dem Hauptsacheverfahren zur Entscheidung überlassen bleiben, ob für den Zeitraum vom 29.03.2006 bis 11.09.2006 Leistungen zu bewilligen sind.

2.

Es liegt ein Anordnungsanspruch vor. Denn die Regelungsanordnung erfordert neben einem Anordnungsgrund im Sinne einer besonderen Dringlichkeit der Entscheidung einen Anordnungsanspruch, also einen der Durchsetzung zugänglichen materiell-rechtlichen Anspruch des Antragstellers (Berlit, Vorläufiger gerichtlicher Rechtsschutz im Leistungsrecht der Grundsicherung für Arbeitssuchende - Ein Überblick, in: info also 2005, Seiten 3ff., insbs. Seite 7).

Nach dem nunmehr im Verfahren glaubhaft gemachten Sachverhalt besteht auch ein Anspruch auf Alg II und Sozialgeld. Denn erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten als Alg II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung, [§ 19 Satz 1 SGB II](#). Erwerbsfähige Hilfebedürftige im Sinne des SGB II sind Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, [§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#). Die Bf zu 1, 2 und 3 erfüllen die Altersvoraussetzungen, sind wohnhaft in Sachsen und offensichtlich erwerbsfähig. Die Bf. zu 4 hat gem. [§ 28 SGB II](#) Anspruch auf Sozialgeld. Sie sind auch hilfebedürftig im Sinne des [§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#). Denn hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen und Trägern anderer Sozialleistungen erhält, [§ 9 Abs. 1 SGB II](#). Es ist somit dem Unterhaltsbedarf der Bedarfsgemeinschaft das zu berücksichtigende Einkommen gegenüberzustellen (Münder et al., Lehr- und Praxiskommentar zum SGB II (im folgenden: LPK), § 9, Rz. 12). Dieser übersteigt das anzurechnende Einkommen um 712,04 EUR monatlich. a) Die Bedarfsgemeinschaft besteht aus den Bf zu 1 – 4 ... Denn zur Bedarfsgemeinschaft gehören der erwerbsfähige Hilfsbedürftige und als dessen Partner der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte sowie die dem Haushalt angehörenden minderjährigen unverheirateten Kinder des Hilfebedürftigen und dessen Partners, [§ 7 Abs. 3 Ziff. 1](#), 3 lit. a, Ziff. 4 SGB II. Zu den Kindern im Sinne dieser Vorschrift zählen nicht die von den Bf zu 1 und 2 aufgenommenen Pflegekinder, zu denen kein Abstammungs- oder gleichgestelltes Verhältnis besteht. b) Der Bedarf dieser Bedarfsgemeinschaft ist mit 1620,70 EUR zu beziffern. Dies ist die Summe aus den Regelleistungen für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, den Kosten der Unterkunft und Heizung sowie dem, dem Bf zu 1 zustehenden, Zuschlag nach [§ 24 SGB II](#) ... aa) Als Regelleistung sind jeweils 298,- EUR für die Bf. zu 1 und 2, 265,- EUR für die Bf zu 3 und 199 EUR für die Bf. zu 4, also insgesamt 1.060,- EUR zugrunde zu legen; die Höhe beruht dabei auf [§ 20 Abs. 3](#) Sätze 1 und [2 SGB II](#) i. V. m. [§ 20 Abs. 2 SGB II](#), [§ 28 Abs. 1 SGB II](#). Im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes wurde die ab Juli 2006 erfolgte Erhöhung nicht berücksichtigt. bb) Hinzu kommt noch ein Zuschlag gem. [§ 24 SGB II](#). Dieser ist nach Auffassung des Senats Teil des Bedarfs und setzt nicht einen zahlbaren (Grund-) Anspruch auf AlgII voraus (s. Urteil des Senats vom 20.07.2006 – [L 3 AS 3/05](#) – noch nicht veröffentlicht). Auf diese Frage kommt es hier aber nicht entscheidend an, da hier bereits ohne diesen Zuschlag Leistungen zu gewähren wären, so dass der Zuschlag ? auch bei Zugrundelegung einer von der eben genannten Rechtsauffassung des Senats abweichenden Rechtsauffassung ? berücksichtigt werden müsste.

[§ 24 Abs. 1 SGB II](#) trifft zunächst folgende Regelung: "Soweit der erwerbsfähige Hilfebedürftige Arbeitslosengeld II innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld (Alg) bezieht, erhält er in diesem Zeitraum einen monatlichen Zuschlag. Nach Ablauf des

ersten Jahres wird der Zuschlag um 50 v.H. vermindert." Die Höhe des Zuschlages bestimmt sich zunächst nach [§ 24 Abs. 2 SGB II](#). Danach beträgt der Zuschlag "zwei Drittel des Unterschiedsbetrages zwischen 1. dem von den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld und dem nach dem Wohngeldgesetz erhaltenen Wohngeld und 2. dem an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen zu zahlenden Arbeitslosengeld II nach § 19 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 oder Sozialgeld § 28."

Hierbei ist der Summe aus Alg- und Wohngeld-Betrag ([§ 24 Abs. 2 Nr. 1 SGB II](#)) lediglich der auf den Bf zu 1 entfallende Anteil des (Grund-)Bedarfs der Bedarfsgemeinschaft gegenüber zu stellen, wie der Senat bereits mit Urteil vom 30.03.2006 – [L 3 AS 18/05](#) – entschieden hat. Der Senat hat dazu ausgeführt:

"Für den vergleichsweise heranzuziehenden Betrag geht es um das an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu zahlende Alg II, welches tatsächlich der Bedarfsgemeinschaft gezahlt wird bzw. in dem Gesamtbetrag, der an die Bedarfsgemeinschaft zu zahlen ist, aufgeht. Wäre – bereits auf Grund des Wortlauts – immer auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft abzustellen, hätte man [§ 24 Abs. 2 Nr. 2 SGB II](#) wie folgt formulieren müssen: "2. Dem an die Bedarfsgemeinschaft zu zahlenden Arbeitslosengeld nach § 19 Satz 1 Nr. 1 " Demgegenüber benennt die Norm jedoch zunächst den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Für den auf diesen entfallenden Teil ist jedoch von der Zahlung an die Bedarfsgemeinschaft auszugehen.

Der Beklagten ist allerdings zuzugeben, dass die Benennung des Sozialgeldes nach [§ 28 SGB II](#) für deren Berechnungsweise spricht, denn diese Leistung könnte nur anderen, nicht erwerbsfähigen Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft zustehen, wohingegen der befristete Zuschlag nach [§ 24 Abs. 1 SGB II](#) Erwerbsfähigkeit voraussetzt.

Dennoch ist der Berechnungsweise der Beklagten nicht zu folgen. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Zweck der Norm, einer verfassungskonformen Auslegung – insbesondere im Hinblick auf [Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz \(GG\)](#) ? dem aus [Art. 20 Abs. 3 GG](#) abgeleiteten Vertrauensschutz sowie dem Umstand, dass sich bei Anwendung der Norm im Sinne der Beklagten, willkürliche Ergebnisse ergäben.

In den Materialien ist zur Begründung der Norm ([BTDrucks. 15/16 S. 57/58](#)) Folgendes ausgeführt: "Zu Abs. 1 Im Bericht der Arbeitsgruppe "Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe" der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen dargestellte "Stufenmodell" sieht für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die nach Beendigung des Bezuges von Arbeitslosengeld in die neue, aus Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zusammengeführte Leistung kommen, zur Abfederung finanzieller Härten einen zeitlich befristeten, degressiven Zuschlag vor (Bericht der Arbeitsgruppe, 3.2 Seite 19)." ... "Der befristete Zuschlag soll berücksichtigen, dass der ehemalige Arbeitslosengeld-Empfänger durch häufig langjährige Erwerbstätigkeit – im Unterschied zu solchen Empfänger der neuen Leistung, die nur jeweils kurzfristig bzw. noch nie erwerbstätig waren – vor dem Bezug der neuen Leistung einen Anspruch in der Arbeitslosenversicherung erworben hat. Er soll in vertretbarem Umfang einen Teil der Einkommenseinbußen abfedern, die in der Regel beim Übertritt in die neue Leistung entstehen werden. Die Halbierung des Zuschlages ein Jahr nach dem Arbeitslosengeld-Bezug und dem Wegfall zu Beginn des 3. Jahres nach dem Ende des Arbeitslosengeld-Bezuges tragen der zunehmenden Entfernung vom Arbeitsmarkt Rechnung und erhöhen den Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ..." "Zu Abs. 2 Daher ist die Differenz zwischen dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld und den hierbei gegebenenfalls erhaltenen Wohngeld auf der einen Seite und dem im Einzelfall zu zahlenden Arbeitslosengeld II – unter Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen einschließlich etwaiger Freibeträge aus Erwerbstätigkeit nach § 30 – und dem gegebenenfalls an Angehörige der Bedarfsgemeinschaft zu zahlenden Sozialgeld auf der anderen Seite zu bilden."

Der in der Begründung zu Abs. 1 erkennbare Gesetzeszweck lässt deutlich werden, dass individuell auf den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen – also nur dessen Anteil an dem Alg II-Betrag – abzustellen ist. Denn zum einen soll mit dem Zuschlag die Leistungseinbuße durch Alg II abgemildert werden und zum zweiten soll damit der Unterschied zwischen noch bestehender Nähe zu einer häufig langjährigen Erwerbstätigkeit und schon deutlicher Entfernung vom Arbeitsmarkt herausgestellt werden. Letzteres wird auch erkennbar durch die Änderung des Zuschlages nach Ablauf des ersten Jahres (vgl. [§ 24 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#)).

Gerade diese Vergünstigungen, die speziell auf diejenigen abstellen, der zuvor Alg (I) bezogen hat, gingen diesem jedoch um so eher verlustig, je mehr Mitglieder die Bedarfsgemeinschaft hat. Denn je mehr Mitglieder, insbesondere Kinder, die Anspruch auf Sozialgeld haben, die Bedarfsgemeinschaft hat, um so höher wird der Gesamtleistungsbetrag, der sodann den früheren Alg-Betrag erreicht und übersteigt. Trotz unverändert bestehendem finanziellem Abstieg und noch bestehender Nähe zur Erwerbstätigkeit käme es daher für den früheren Alg-Bezieher – allein wegen des Bestehens der Bedarfsgemeinschaft – zu keiner Kompensation des Einkommensverlustes mehr. Die vom Gesetzgeber für den früheren Alg-Bezieher intendierte "Abfederung finanzieller Härten" würde daher bei einem Abstellen auf den der Bedarfsgemeinschaft etwa zustehenden Gesamtbetrag konterkariert.

Problematisiert werden diese Fragestellungen im Ansatz allerdings allein durch den Präzisionskommentar zum SGB II (vgl. Söhnngen in: juris PK-SGB II, Rdnr. 52 zu § 24: "Dies mindert bei Bedarfsgemeinschaften den Anspruch auf den Zuschlag per se wegen des höheren Anspruchs auf Alg II bzw. Sozialgeld schließt ihn sogar ganz aus, wenn der Anspruch der Bedarfsgemeinschaft höher ist, als das zuletzt bezogene Alg. Zu belegen ist dies bereits durch die Berechnungsbeispiele in der ersten Basisinformation zur Grundsicherung für Arbeitssuchende des BMWA: Danach erhalten bei gleichem letzten Bruttoeinkommen Alleinlebende stets einen höheren Zuschlag nach [§ 24 SGB II](#) als Alleinerziehende mit Kindern und Eltern mit Kindern, obwohl ihr Alg zuletzt niedriger war."). Im Übrigen wird in der Literatur zwar der dargestellte Gesetzeszweck rekapituliert (Marschner in: Estelmann, SGB II, Rdnr. 9 zu § 24; Kose in: Kose/Reinhard/Winkler, SGB II, Rdnr. 1 zu § 24; Brünner in: LPK-SGB II Rdnr. 1 und 2 zu § 24; Müller in: SGB II, Grw. XI/04, Rdnr. 3 zu K § 24; Rixen in: Eicher/Spellbrink, SGB II, Rdnr. 3 zu § 24). Die Berechnung im Einzelnen wird anhand des umfassend dargestellten Gesetzeszwecks jedoch nicht näher problematisiert. Lediglich Herold-Tews weist darauf hin, dass der Vergleich von Leistungen an eine Person (Alg) mit den Leistungen an mehrere (die gesamte Bedarfsgemeinschaft) – zunächst – problematisch erschiene. Dennoch – so führt der Kommentar weiter aus – sei die Norm praktikabel und geeignet, einen Einkommensverlust auszugleichen (Herold-Tews, SGB II, Rdnr. 13 zu § 24). Dass dies allerdings in zahlreichen Fällen gerade nicht der Fall sein dürfte, wird indes nicht näher hinterfragt.

Wie bereits in den Ausführungen betreffend den Gesetzeszweck angeklungen, macht auch eine verfassungskonforme Auslegung ein Abstellen auf den individuellen Alg II-Anteil erforderlich. Der Umstand, dass insbesondere bei Bedarfsgemeinschaften mit mehreren Mitgliedern, namentlich mit Kindern ohne eigenem Einkommen, nach der Berechnung der Beklagten ein Zuschlag rein rechnerisch mit

steigender Zahl der Personen immer unwahrscheinlicher wird, führt zu einer Verletzung des grundgesetzlich in [Artikel 6 Abs. 1](#) Grundgesetz (GG) gebotenen besonderen Schutzes der Familie.

Zudem gebietet auch der Vertrauensschutz als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips nach [Art. 20 Abs. 3 GG](#) ein Abstellen auf den individuellen Alg II-Anteil. Wie bereits ausgeführt, intendierte der Gesetzgeber für frühere Alg-Bezieher eine "Abfederung finanzieller Härten". Auch wenn mit dem In-Kraft-Treten des SGB II insofern lediglich eine so genannte "unechte Rückwirkung" geschaffen wurde, weil die Normen auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte einwirken (u.a. [BVerfGE 101, 239](#), 263; [72, 141/142](#)), sollte die Normierung des Zuschlages zu einer Erleichterung des Übergangs bei eventuell geschaffenen Vertrauenspositionen führen. Der Alg-Bezieher konnte für die Zeit nach der Erschöpfung dieses Anspruchs davon ausgehen, dass er anschließend - im Fall der Bedürftigkeit - Arbeitslosenhilfe (Alhi) beziehen werde, also eine Leistung, die auf Grund der Orientierung des Bemessungsentgeltes an dem früher erzielten Arbeitsentgelt, weiterhin (zumindest teilweise) noch an die ehemalige Erwerbstätigkeit anknüpfte. Bei den Leistungen des SGB II zur Sicherung des Lebensunterhalts nach [§§ 19 ff.](#) SGB II ist eine solche Anknüpfung an die Höhe eines früheren Arbeitsentgeltes nicht mehr gegeben. Die Regelungen des Zuschlages nach [§ 24 SGB II](#) zielen daher darauf ab, diese Anknüpfung zeitweilig und in abnehmendem Umfang noch aufrecht zu erhalten.

Ein Vergleich mit den der Bedarfsgemeinschaft insgesamt gezahlten Leistungen ist auch nicht deshalb gerechtfertigt, weil zu vermuten wäre, dass auch zuvor der bezogene Alg-Betrag - praktisch betrachtet - der gesamten Familie/"Bedarfsgemeinschaft" zugute gekommen war. Denn es ist zum einen keineswegs in jedem Fall so, dass bereits zuvor eine Bedarfsgemeinschaft (und zudem in derselben Konstellation) bestand. Zum anderen wäre darüber hinaus zu berücksichtigen, dass auch bei einer früher schon bestehenden "Bedarfsgemeinschaft" die weiteren Mitglieder gleichfalls eigenes Einkommen oder Sozialleistungsansprüche gehabt haben dürften, so dass - insgesamt - ein höheres Einkommen vorhanden war, mit welchem die frühere "Bedarfsgemeinschaft" wirtschaftete. Sachgerecht wäre es daher allenfalls noch, bei einer zuvor schon bestehenden "Bedarfsgemeinschaft" jeweils das gesamte frühere Einkommen aller Mitglieder zum Vergleich heranzuziehen. Ein solcher Vergleich entspräche allerdings nicht dem für [§ 24 SGB II](#) dargestellten Gesetzeszweck, nämlich einen Ausgleich des Einkommensverlustes speziell für den früheren Alg (I)-Bezieher zu gewährleisten."

Nach alledem waren hier die früheren Einkünfte des Bf. zu 1 lediglich mit dem auf ihn entfallenden Anteil des Alg II-Betrages zu vergleichen.

Hieraus ergibt sich - der Höhe nach - folgender Anspruch: Der Bf zu 1 hatte zuvor - bis 11. März 2006 - Anspruch auf monatliches Alg (I) i. H. v. 754,50 EUR (25,15 EUR täglich x 30). Wohngeld war nicht zu berücksichtigen. Der auf ihn entfallende Betrag gemäß [§ 19 Abs. 1 Nr. 1 SGB II](#) (Regelleistung sowie anteilige Kosten für Unterkunft und Heizung) beträgt insgesamt 374,90 EUR. Demnach beläuft sich die Differenz zwischen beiden Beträgen auf 379,60 EUR. Für das erste Jahr beträgt der Zuschlag gemäß [§ 24 Abs. 2 SGB II](#) 2/3 der Differenz. Dieses erste Jahr nach dem Alg-Bezug ist noch nicht abgelaufen. Mithin besteht für ihn für den entschiedenen Zeitraum ein Anspruch auf einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 253,07 EUR.

cc) Die für die Bedarfsgemeinschaft anzusetzenden Kosten der Unterkunft betragen EUR 307,63 monatlich. Insofern wird auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Beschluss auf S. 7, letzter Absatz bis S. 8, 1. Abs., Bezug genommen, [§ 153 Abs. 2 SGG](#) analog. Ergänzend ist insoweit auszuführen, dass die Entgelte für die Carport- und Gartennutzung nicht notwendige Unterkunftskosten darstellen. Bei der im vorliegenden Verfahren gebotenen summarischen Prüfung wurde ein auf das Pflegekind M.K. entfallender Anteil an den gesamten Unterkunftskosten berücksichtigt, weil aus der vorgelegten eidesstattlichen Versicherung von Frau D ... nicht hervorgeht, dass dieses Kind nicht zumindest teilweise noch im Haushalt der Bf wohnt. c) Dem steht nur ein Einkommen von EUR 908,66 gegenüber. Dies ist die Summe aus dem Einkommen der Bf in Höhe von EUR 985,50 abzüglich der hiervon abzusetzenden Aufwendungen in Höhe von EUR 76,84. aa) Das Bruttoeinkommen der Bedarfsgemeinschaft ist auf EUR 985,50 zu bestimmen. Dies ist zunächst die Summe des Einkommens der Bf zu 1 und 2. Diesen sind das Kindergeld für D.F. i. H. v. EUR 154 (insoweit wird auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Beschluss auf S. 8, 3. Abs. Bezug genommen, [§ 153 Abs. 2 SGG](#) analog) und die Teile des Kindergeldes der Pflegekinder R.K. und T. R., die nicht bereits auf das Pflegegeld angerechnet wurden (jeweils EUR 179./EUR 38,50, mithin EUR 140,50), als Einkommen zuzurechnen (hinsichtlich der Anrechnung des Kindergeldes für die Pflegekinder wird auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Beschluss, S. 11, 3. und 4. Absatz, Bezug genommen, [§ 153 Abs. 2 SGG](#) analog, sowie auf den Beschluss des LSG Niedersachsen - Bremen vom 15.02.06- [L 7 AS 33/05 ER](#), dessen Erwägungen sich der Senat nach eigener Prüfung anschließt). Hinzu kommt das Einkommen der Bf zu 3 und 4 (Kindergeld in Höhe von EUR 154,- und EUR 179 sowie Unterhalt in Höhe von EUR 217,50). Die für M.K. gezahlten Leistungen sind nicht anrechenbar, da diese wie bereits oben ausgeführt nicht den Bf zufließen. bb) Das für die Pflegekinder gezahlte Pflegegeld ist nach Auffassung des Senats nicht - auch nicht teilweise - als Einkommen zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung des für M.K. gezahlten Pflegegeldes scheidet bereits deswegen aus, weil dies an Frau D ... "weitergereicht" wird, welche die tatsächliche Pflege ausübt. Aber auch das tatsächlich an die Bf zu 1 und 2 gezahlte Pflegegeld für die weiteren beiden Pflegekinder ist hinsichtlich der Anrechnung als Einkommen privilegiert. Nach [§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) sind als Einkommen insbesondere Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu berücksichtigen. Hiervon ausgenommen sind nach [§ 11 Abs. 3 Nr. 1a](#)) SGB II Einnahmen, so weit sie als zweckbestimmte Einnahmen einem anderen Zweck als die Leistungen nach diesem Buch dienen und die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären. Für die Pflegekinder, die im Rahmen der Familienpflege nach [§ 27 ff.](#) SGB VIII von den Bf. zu 1 und 2 in Vollzeitpflege betreut werden, erhalten diese durch das Jugendamt zur Sicherstellung des notwendigen Unterhalts Leistungen nach [§ 39 SGB VIII](#). Diese gliedert sich nach dem Bewilligungsbescheid für R.K in ein Pflegegeld in Höhe von 465 EUR monatlich und einen Erziehungsbeitrag von 194 EUR monatlich. Abgezogen wird als teilweise deckungsgleiche Leistung für den Lebensunterhalt ein Kindergeldanteil von 38,50 EUR. Nach dem Bewilligungsbescheid für T.R. werden für diesen Pflegegeld in Höhe von 406 EUR und einen Erziehungsbeitrag von 194 EUR gezahlt, wovon ebenfalls 38,50 EUR Kindergeldanteil abgezogen wird.

Hinsichtlich des Teils der Gesamtleistung, der nicht als Erziehungsbeitrag bezeichnet wird, ist klar ersichtlich, dass dieser der Sicherung des Grundlebensbedarfes des Kindes dient. Er ist also einem anderen Bedürftigen als dem Hilfebedürftigen des SGB II zugeordnet und dient damit einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II. Obergerichtlich streitig und höchstrichterlich noch nicht entschieden ist hingegen die Frage der Anrechnung des "Erziehungsbeitrages" im Rahmen von [§ 11 SGB II](#). Teilweise (LSG Hamburg, Beschluss v. 16.05.2006 - [L 5 B 136/05 AS- JURIS](#); differenzierter in LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 27.03.2006 - [L 8 AS 2/05](#)) wird die von der Bg. vorgenommene anteilige Anrechnung des Erziehungsbeitrages bestätigt, teilweise (LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 30.01.2006, [L 8 AS 4627/05 ER-B](#)) wird angenommen, dass auch der Erziehungsbeitrag anrechnungsbefreit sei. Der Senat ist der Auffassung, dass der Erziehungsbeitrag jedenfalls im Regelfall einer nicht professionell ausgeübten Pflege in einer nicht mit dem Kind verwandten

Familie dort gemäß [§ 11 Abs. 3 Nr.1a](#)) SGB II nicht als Einkommen gemäß [§ 11 Abs. 1 SGB II](#) zu berücksichtigen ist. Das LSG Hamburg ist zunächst zutreffend der Ansicht, dass die als Erziehungsbeitrag, Erziehungsgeld oder Kosten der Erziehung bezeichneten Zuwendungen des Jugendamts Einkommen darstellen. Nicht gefolgt werden kann der dortigen Auffassung jedoch, wenn dieses auch im Rahmen von [§ 11 Abs. 1 SGB II](#) berücksichtigt werden soll. Zur Stützung seiner Ansicht führt das LSG Hamburg aus, aus § 39 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Aches Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) lasse sich nicht deshalb etwas Gegenteiliges ableiten, weil diese Anteile der Leistung nach dem Wortlaut des Gesetzes Bestandteil des vom Jugendamt nach Satz 1 sicherzustellenden notwendigen Unterhalts des Kindes außerhalb des Elternhauses sind. Dieser - ebenso im Unterhaltsrecht ([§ 1610 Abs. 2](#) Bürgerliches Gesetzbuch) - geregelte Zusammenhang bedeute nicht, dass die Pflegeperson mit diesen Mitteln ausschließlich einen weiteren Bedarf des Pflegekindes decken dürfe und ihr die Verwendung für den eigenen Unterhalt untersagt ist. Bestandteil des Unterhaltsanspruchs des Kindes sei diese Leistung des Jugendamtes, weil die Mittel benötigt würden, um die notwendige Erziehung des Kindes zu finanzieren. Wer-de die Erziehung außerhalb des Elternhauses geleistet, sei auch diese Erziehungsleistung kostenpflichtiger Bestandteil des notwendigen Lebensunterhalts. In diesen Fällen würden Pflege und Erziehung von Personen übernommen, die zur Übernahme dieser Aufgabe gesetzlich nicht verpflichtet und deren Leistungen deshalb ebenfalls in bestimmtem Umfang zu entgelten seien (Pflegeeltern, Heimerzieher). Dass solche Kosten in Einrichtungen entstehen, werde seit dem fast völligen Verschwinden religiös motivierter Tätigkeit von Ordensleuten und infolge der Einstellung zu entlohnender Fachkräfte akzeptiert. Betreuung und Erziehung fremder Kinder oder Jugendlicher in einem familiären Rahmen werde dagegen immer noch vielfach als Ehrenamt begriffen. Ein solches Verständnis werde der gesellschaftlichen Realität nicht mehr gerecht. Anders als im 19. Jahrhundert, als Pflegekinder als billige Arbeitskräfte in der Landwirtschaft eingesetzt werden konnten, erfordere diese Aufgabe heute - nicht zuletzt im Hinblick auf bereits vorhandene psychische Schäden und Verletzungen der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen - besondere Belastbarkeit und pädagogisches Engagement, was auch finanziell berücksichtigt werden müsse. In Anbetracht der Vielfalt der Pflegeverhältnisse würden zudem unterschiedliche Anforderungen an die erzieherische Kompetenz gestellt. Daran müsse sich die Höhe der Erziehungsbeiträge orientieren. Diese könnten daher von pauschalen Erziehungszuschlägen als Anerkennungsbetrag bis hin zur tariflichen Vergütung bei besonderen Anforderungen reichen, denen sonst nur im Rahmen der Heimerziehung Rechnung getragen werden könnte. Das den Lebensbedarf des Kindes abdeckende Pflegegeld und die Honorierung der Erziehung durch ein Erziehungsentgelt ergeben zusammen den notwendigen Unterhalt. Wenn Minder (Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 4. Auflage Rdnr. 7 zu § 39) in derselben Weise als Kosten der Erziehung die den betreuenden und erziehenden Personen zu zahlenden Gelder bezeichne und ausführe, die Kosten der Erziehung seien nicht Einkommen der Pflegeperson, so sei dies kein Widerspruch. Dies entspreche jedoch lediglich der ehemaligen Rechtslage nach §§ 76,77 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und dort nicht dem Begriff des Einkommens schlechthin, sondern dem des auf die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG anrechenbaren Einkommens. Die Anrechnung des Erziehungsbeitrages bzw. -honorars als einer zweckbestimmten Leistung sei nach diesen Regelungen generell ausgeschlossen gewesen. Demgegenüber sei die Anrechnung einer solchen zweckbestimmten Leistung auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II nur in dem in [§ 11 Abs. 3 Nr. 1 a](#)) SGB II beschriebenen Umfang ausgeschlossen, mithin im Übrigen zulässig. Seine Auffassung werde bestätigt durch die unterhaltsrechtliche Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 18. April 1984, [NJW 1984, S. 2355](#) ff., 2356), derzufolge der Erziehungsbeitrag als den Unterhaltsanspruch des Unterhaltsberechtigten minderndes Einkommen berücksichtigt werden kann. Als ausschlaggebend dafür werde angesehen, dass der Anteil des Pflegegeldes, der als Anerkennung für die Leistungen der Pflegeperson gezahlt wird, tatsächlich zur (Teil-) Deckung des Lebensbedarfs zur Verfügung stehe und entsprechend verwendet werden dürfe. Dem stehe auch nicht der Beschluss des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 4. Oktober 2005 (Az. [VII ZB 13/05](#)) entgegen, wonach ein vom Träger der Jugendhilfe als Teil des Pflegegeldes an die Pflegeeltern für ein in deren Haushalt aufgenommenes Kind ausgezahlter Anerkennungsbetrag gemäß § 850 a (ZPO) unpfändbar ist. Diese Entscheidung beruhe lediglich auf der Bewertung des Erziehungsbeitrags als einer den in [§ 850 a ZPO](#) aufgeführten Erziehungsgeldern und Studienbeihilfen vergleichbare öffentliche Beihilfe ohne Lohnersatzfunktion, die wie jene unmittelbar der Erziehung und Ausbildung der Kinder diene, mithin auf der Qualifizierung als zweckbestimmter Leistung.

Mit dem Hintergrund des in [§ 39 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII](#) verwendeten Begriffs der Kosten der Erziehung setzten sich weder der Beschluss des SG Aurich vom 24. Februar 2005 - [S 25 AS 6/05 ER](#) - noch der des SG Leipzig 8. September 2005 - [S 16 AS 236/05 ER](#) - Juris- auseinander, so dass diese schon deswegen nicht überzeugend seien.

Das als Einkommen der Antragstellerin im Sinne des [§ 11 Absatz 1 Satz 1 SGB II](#) zu qualifizierende Erziehungshonorar sei nicht kraft Gesetzes oder auf Grund der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-V) vom 20. Oktober 2004 ([BGBl. I 2622](#)) vollständig von der Berücksichtigung ausgeschlossen. Der Umstand, dass diese Leistung trotz der kontroversen Diskussion über ihre grundsätzliche Berücksichtigung als Einkommen auch bei der Änderung der Alg II-V mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 durch Art. 1 der Verordnung vom 22. August 2005 (I 2499) nicht in den dort unter § 1 geregelten Katalog der anrechnungsfreien Leistungen aufgenommen wurde, spreche dagegen, dass diese Bestimmung insofern eine planwidrige - gleichsam irrtümlich vorgenommene - Auslassung aufweist, sondern dafür, dass der Ordnungsgeber sich bewusst gegen eine solche Aufnahme entschieden hat. In der -einen Pauschalbetrag übersteigenden - angerechneten Höhe sei das Erziehungshonorar insbesondere nicht gem. [§ 11 Abs. 3 Ziffer 1](#) lit. a SGB II von der Anrechnung als Einkommen ausgenommen.

Bei dem Erziehungsbeitrag dürfte es sich zwar auch nach Ansicht des LSG Hamburg um eine zweckbestimmte Leistung handeln, wobei dieses offen gelassen hat, ob es sich hierbei in voller Höhe um eine zweckbestimmte Einnahme handelt, die einem anderen Zweck als die Leistung nach dem SGB II diene. Jedenfalls weil der Erziehungsbeitrag soweit er den von der dortigen Antragsgegnerin belassenen Pauschalbetrag übersteige, die Lage des Empfängers so günstig beeinflusse, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt seien, müsse eine Anrechnung erfolgen. Dahinstehen könne, ob die vom Gesetzgeber zum Bezugspunkt für die Feststellung der Rechtfertigung weiterer Zahlungen nach dem SGB II gemachte Lage des Empfängers zweckbestimmter Einnahmen allein dessen finanzielle Lage betreffe, wofür die Gesamtkonzeption des SGB II als System der Grundsicherung spreche, oder ob daneben noch andere Umstände Berücksichtigung finden könnten.

Demgegenüber weist das LSG Baden-Württemberg unter Verweis auf die steuerrechtliche Rechtsprechung zutreffend darauf hin, dass im Regelfall angenommen werden könne, dass der gesamte Lebensbedarf (einschließlich des Betreuungs-, Ausbildungs- und Erziehungsbedarfs) eines Kindes in Familienpflege durch die den Pflegepersonen gewährten Leistungen ausgeglichen werde. Bei dem Anteil des Pflegegeldes, mit dem die Kosten der Erziehung der Pflegekinder abgegolten werden, handele es sich um Einkommen der Pflegeperson. Denn diese Kosten entstünden, weil nicht die leiblichen Eltern des Minderjährigen diesen betreuen und erziehen und diese Aufgaben deshalb Dritten (Pflegeeltern, Heimerzieher) gegen Entgelt anvertraut werden müssten. Es handele sich dabei allerdings um zweckbestimmte Einnahmen, die einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II dienen. Dies folgt schon daraus, dass die

Grundsicherung für Arbeitssuchende die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und den Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken soll (§ 1 Abs. 1 Satz ein SGB II), die Pflegekinder aber gar nicht zu der von den Pflegeeltern gebildeten Bedarfsgemeinschaft gehören (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II). Mit dem Pflegegeld nach §§ 39 SGB VIII werde der erzieherische Bedarf der Pflegekinder gedeckt. Würde es für die Pflegeeltern nur darum gehen, eine finanzielle Beteiligung an den Kosten für den Lebensunterhalt der Pflegekinder zu erhalten, müssten sie für diese die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialhilferecht, nicht aber die Gewährung von öffentlicher Hilfe zur Erziehung, geltend machen.

Die Zahlung von Pflegegeld nach § 39 SGB VIII beeinflusse aber, auch soweit es als Entgelt für die Erziehung der Pflegekinder (Kosten der Erziehung bzw. Erziehungsbeitrag) geleistet werde, die Lage der Antragsteller grundsätzlich nicht (auch nicht teilweise) so günstig, dass daneben Leistungen nach dem SGB II nicht gerechtfertigt wären. Dies folge aus dem bereits erwähnten Zweck des Pflegegeldes, das - auch mit dem im Pflegegeld enthaltenen Entgelt für die Erziehung der Pflegekinder - dazu diene, den gesamten Lebensbedarf der Pflegekinder auszugleichen. Es verbessere nicht die Lage der Antragsteller (Bedarfsgemeinschaft), sondern die der Pflegekinder. Eine auch nur teilweise Anrechnung des Pflegegeldes auf die Leistungen nach dem SGB II würde dazu führen, dass der Lebensbedarf der Pflegekinder im Ausmaß der Anrechnung nicht mehr in dem vom Gesetz vorgesehenen Umfang ausgeglichen wäre. Denn das Pflegegeld müsse dann insoweit zum Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft verwendet werden. Dem stehe nicht entgegen, dass der Anspruch auf Pflegegeld der Pflegeperson und nicht dem Pflegekind zustehe. Maßgeblich für die Beurteilung im Rahmen des § 11 Abs. 3 Nr. 1 a SGB II sei der Zweck dieser Leistung.

Der Senat schließt sich dieser Auffassung des LSG Baden-Württemberg nach eigener Prüfung mit folgenden weiteren Erwägungen an:

Mit den Leistungen nach §§ 39 SGB VIII wird erreicht, dass die Pflegeperson dem Pflegekind den gleichen Lebensstandard bieten kann, der in mittleren Einkommensschichten herrscht (Wiesner, aaO., Rdnr. 31 zu § 39). Nicht nur der zum Lebensunterhalt des Kindes bestimmte Teil der Leistungen, sondern auch der als Erziehungsbeitrag bezeichnete Teil der Leistungen ist mithin hieran ausgerichtet. Dieser Erziehungsbeitrag dient nicht nur der Honorierung der Erziehungsleistung ( hiervon scheint das LSG Hamburg aber auszugehen, wenn es sich im Grundsatz zutreffend darauf bezieht, dass die Erziehungsleistung kostenpflichtiger Bestandteil des notwendigen Lebensunterhalts sei und ohne eine solche Honorierung kaum noch eine Pflegeperson gewonnen werden könne), vielmehr dient der Erziehungsbeitrag als Teil des Unterhaltsanspruchs des Kindes seinem Bedarf sowohl im Hinblick auf möglicherweise anfallende materielle Erziehungskosten (Ausgaben) als auch im Hinblick auf nicht messbare immaterielle Werte der Erziehung selbst (Wiesner, aaO., m.w.N.) Solche materiellen Erziehungskosten sind auch im vorliegenden Fall zu ersehen, denn - einen mittleren Lebensstandard vorausgesetzt - ist zum einen bei mehreren Kindern ein zweites Kraftfahrzeug, ein hierfür benötigter Carport und auch großteils Gartennutzungs Standard. Über diese ersichtlich höheren Ausgaben hinaus kommt auch in Betracht, für die Kinder weitere, nicht durch den Grundpflegebetrag gedeckte Ausgaben zu tätigen, zum Beispiel Ausflüge, Besuche kultureller Veranstaltungen in größerer Zahl, Besuche von Musikschulen bzw. Wahrnehmung sonstiger Bildungsangebote. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass auch noch ein Taschengeld für das Pflegekind mit inbegriffen ist (vgl. Wiesner, Rdnr. 24 zu § 39 SGB II).

Auch ein weiterer Anteil des Erziehungsbeitrags ist als materielle Entschädigung für immateriellen Aufwand (in diesem Zusammenhang ist zum Beispiel auch die nervliche Belastung durch ein Pflegekind zu berücksichtigen) kein tatsächlich dem Lebensunterhalt der Pflegeperson dienender Beitrag, sondern als eine "Quasi-Entschädigung" gerade nicht als Einnahme zu berücksichtigen. Letztlich verbliebe nur der - nach alledem nur als sehr gering anzusehende und im Übrigen nicht bezifferbare - "Anreizanteil", der nach der Entscheidung des LSG Hamburg wohl der im Erziehungsbeitrag enthaltenen Honorierung entspräche.

Eine Anrechnung dieses Anteils würde es jedoch für den Bereich des SGB II erheblich erschweren, überhaupt noch Pflegepersonen zu finden.

Auch der Auffassung des LSG Hamburg, wonach die Regelung im § 11 Abs. 3 Nr. 1 a SGB II anders als die Rechtslage nach dem BSHG auszulegen sei, ist nicht in vollem Umfang zu folgen. Zwar ist im jetzigen § 78 Abs. 1 SGB XII eine der hier einschlägigen Vorschrift des § 11 Abs. 3 SGB II entsprechende Einschränkung nicht mehr zu entnehmen. Nach der Begründung in BR-Drs 559/03 vom 15.8.2003, Seite 207, überträgt die Vorschrift im Wesentlichen inhaltsgleich den bisherigen § 77 BSHG. Weiter orientiert sich nach der Begründung zum Entwurf des SGB II in BT-Drs15/1516, S. 53, § 11 Abs. 3 SGB II jedoch am Sozialhilferecht und nimmt bestimmte Einnahmen wegen ihres Charakters oder der Zweckbestimmung von der Einkommensberücksichtigung aus. Soweit die Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II im hier zu betrachtenden Rahmen nicht mindestens den Standard des SGB XII erreichen sollten, würde dies eine Art. 3 GG nicht entsprechende ungerechtfertigte Ungleichbehandlung bedeuten, da kein Grund für eine entsprechende Differenzierung zu Lasten erwerbsfähiger Hilfebedürftiger ersichtlich ist.

Zudem spricht unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeitsprüfung letztlich noch ein weiterer Aspekt gegen die Berücksichtigung des Erziehungsbeitrags: Für nicht berufsmäßig ausgeübte Pflegeleistungen im Rahmen des SGB VIII besteht Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 11 Einkommensteuergesetz (EStG) (Struck in Wiesner, aaO. Rdnr. 42,43 zu § 23, Wiesner, aaO., Rdnr. 48 zu § 39). Insoweit ist fest zu halten, dass es sich bei den Bf zu 1 und 2 nicht um eine "professionelle Pflegefamilie" handelt. Zum einen kann bei Betreuung von nicht mehr als fünf (Pflege-) Kindern ohne nähere Prüfung unterstellt werden, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird (Struck in Wiesner, aaO., Rdnr. 44 zu § 23). Zum anderen wird mit professionellen Pflegefamilien i. d. R. eine - hier nicht vorliegende - Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII getroffen (Wiesner, aaO., Rdnr. 27 zu § 39). Im Rahmen der Prüfung des § 11 Abs. 3 Nr. 1 a) SGB II - einer Vorschrift, die den Bezug steuerfinanzierter Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rechtsbereichs regelt - kann bei der hier anzustellenden "Gerechtigkeitsprüfung" in Bezug auf die etwaige Anrechnungsfreiheit der Leistung die bestehende Steuerbefreiung nicht unberücksichtigt bleiben. Vielmehr ist der steuerrechtlichen Wertung bereits zu entnehmen, dass diese Leistungen nicht zur Finanzierung der allgemeinen Ausgaben des Staates dienen sollen. Letztlich würde gerade dies aber dadurch erreicht, dass eine Anrechnung als Einkommen im Rahmen des SGB II vorgenommen würde. Bei außergewöhnlichen Fallgestaltungen oder letztlich erwerbsmäßiger Pflege mag dies anders sein, der vorliegende Fall bietet für eine andere Lösung jedoch keinen Anhaltspunkt.

Nach alledem ist auch eine nur teilweise Anrechnung des Erziehungsbeitrags in der Regel - so auch hier - nicht gerechtfertigt. cc) Vom vorstehend ermittelten Einkommen sind insgesamt EUR 76,84 abzusetzen.

Steuern und Pflichtbeiträge zu den Sozialversicherungen (§ 11 Abs. 2 Ziff. 1, 2 SGB II) fallen nicht an. Als Beiträge zu öffentlichen oder

privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen ([§ 11 Abs. 2 Ziff. 3 SGB II](#)) sind monatlich EUR 32,13 und EUR 39,71 für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungen abzusetzen. Diese Beiträge sind in voller Höhe abzuziehen; denn die Pauschale des § 3 Ziff. 1 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeldverordnung (AlgII-V) gilt nicht für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, zu denen nach dem Willen des Gesetzgebers gerade die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung gehören soll (Hauck/Noftz, aaO., § 11, Rz. 140f. s. auch Beschluss des Senats vom 15.09.2005- [L 3 B 44/05 AS-ER](#)). Insofern sind beide Fahrzeuge berücksichtigungsfähig, weil sie vom Bf zu 1 und seiner Ehefrau, der Bf zu 2, genutzt werden. In Anlehnung [§ 12 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 2 SGB II](#), wo-nach ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nicht als Vermögen zu berücksichtigen ist, ist die Haltung beider Fahrzeuge notwendig (vgl. Eicher/Spellbrink, aaO., § 11, Rz. 62).

Weiter ist der Beitrag zur "Riester-Rente" gem. [§ 11 Abs. 2 Nr. 4 SGB II](#) i. H. v. EUR 5 für die Bf zu 2 abzuziehen. Insoweit ist aus Vereinfachungsgründen der etwa für März zu berücksichtigende Teilbetrag für den Bf zu 1 außer acht gelassen worden. d) Berücksichtigungsfähiges Vermögen im Sinne von [§ 12 SGB II](#), das einer Hilfebedürftigkeit entgegensteht, liegt nicht vor. e) Die vorläufige Verpflichtung war in Anlehnung an die halbjährlichen Bewilligungsabschnitte des Alg II (vgl. [§ 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II](#)) auf die Zeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Antragstellung beim SG zu beschränken.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des [§ 193 Abs. 1 SGG](#) und berücksichtigt das ganz überwiegende Obsiegen der Beschwerdeführer, jedoch auch, dass die Verhältnisse im Hinblick auf das Pflegekind M.K. erst im Beschwerdeverfahren dargelegt wurden.

4. Da die Bf durch die eingereichte Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die dazugehörigen Belege glaubhaft gemacht haben, die Kosten der Rechtsverfolgung auch nicht zum Teil aus ihrem Einkommen bzw. Vermögen aufbringen zu können, und nach den obigen Ausführungen auch hinreichende Erfolgsaussicht vorliegt, war gem. [§§ 73 a SGG](#) i. V. m. [§§ 114, 115 ZPO](#) Prozesskostenhilfe ohne Anordnung von Ratenzahlungen zu bewilligen

Dieser Beschluss ist gemäß [§ 177 SGG](#) endgültig.

Rechtskraft

Aus

Login

FSS

Saved

2006-09-12